

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

178. Satzung der Universität Salzburg; Anhang I

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 iVm § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats folgenden

Anhang I zur Satzung der Paris Lodron Universität Salzburg

§ 1. (1) Für öffentliche Habilitationskolloquien gilt § 128 Abs. 4 der Satzung während der zeitlichen Geltung dieses Anhangs nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ist die physische Anwesenheit der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers, von Mitgliedern der Habilitationskommission, von gemäß § 126 Abs. 4 der Satzung teilnahmeberechtigten Personen oder von Zuhörerinnen und Zuhörern (Öffentlichkeit) nicht möglich oder tunlich, kann die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission verfügen, dass das Habilitationskolloquium unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenzsystem) stattfindet.

(3) Abhängig von den für die Sicherung der Gesundheit der Beteiligten maßgebenden Umständen kann die oder der Vorsitzende insbesondere die Abhaltung als reine Videokonferenz, die Einbindung einzelner Mitglieder der Habilitationskommission mittels Videokonferenzsystem (§ 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Senates) und/oder die Einbindung der Öffentlichkeit mittels Videokonferenzsystem verfügen. Zuvor hat die oder der Vorsitzende der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber, den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den gemäß § 126 Abs. 4 der Satzung teilnahmeberechtigten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die oder der Vorsitzende festlegen, dass für Zuhörerinnen und Zuhörer eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme mittels Videokonferenzsystem erforderlich ist. Wenn und soweit es aus technischen Gründen erforderlich erscheint, kann die oder der Vorsitzende die Anzahl von Zuhörerinnen und Zuhörern, die mittels Videokonferenzsystem teilnehmen können, beschränken.

§ 2. (1) Für öffentliche Hearings in Berufungsverfahren gilt § 136 der Satzung während der zeitlichen Geltung dieses Anhangs nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ist die physische Anwesenheit von Kandidatinnen und Kandidaten, von Mitgliedern der Berufungskommission, der Senatsberichterstatterin/des Senatsberichterstatters oder von Zuhörerinnen und Zuhörern (Öffentlichkeit) nicht möglich oder tunlich, kann die oder der Vorsitzende der Berufungskommission verfügen, dass das öffentliche Hearing unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenzsystem) stattfindet.

(3) Abhängig von den für die Sicherung der Gesundheit der Beteiligten maßgebenden Umständen kann die oder der Vorsitzende insbesondere die Abhaltung als reine Videokonferenz, die Einbindung einzelner Mitglieder der Berufungskommission mittels Videokonferenzsystem (§ 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Senates) und/oder die Einbindung der Öffentlichkeit mittels Videokonferenzsystem verfügen. Zuvor hat die oder der Vorsitzende den Mitgliedern der Berufungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die oder der Vorsitzende festlegen, dass für Zuhörerinnen und Zuhörer eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme mittels Videokonferenzsystem erforderlich ist. Wenn und soweit es aus technischen Gründen erforderlich erscheint, kann die oder der Vorsitzende die Anzahl von Zuhörerinnen und Zuhörern, die mittels Videokonferenzsystem teilnehmen können, beschränken. Die Teilnahme muss aber zumindest den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereiches (§ 98 Abs. 6 UG 2002) offen stehen.

§ 3. Dieser Anhang zur Satzung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 30.9.2020 außer Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg